## Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Abt. I Umwelt- und Klimaschutzpolitik, Kreislaufwirtschaft, Immissionsschutz



Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, Brückenstraße 6, 10179 Berlin

CSD auf der Spree c/o wattskonzept KG Dorfstraße 23 17209 Eldetal OT Wredenhagen

nur per E-Mail: a.wippert@wattskonzept.com Geschäftszeichen (bitte angeben) ID123 – 34/GV/25 Herr Schaaf

Tel. 030 / 9025-2170 veranstaltungslaerm@senmvku.berlin.de elektronische Zugangsöffnung gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

Brückenstraße 6, 10179 Berlin

24.06.2025

# Ausfertigung für Anwohner

Genehmigung Veranstaltung gemäß § 7 Landes-Immissionschutzgesetz Berlin Ihr Antrag vom 05.05.2025; Ihre Ergänzung vom 20.06.2025 Anlage (Fundstellennachweis)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 7 Abs. 1 – 3 Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (LImSchG Bln) genehmige ich widerruflich hiermit die nachfolgende Veranstaltung im Freien:

Christopher Street Day (CSD) auf der Spree 2025		
Art:	Touristische Brückenfahrt mit bis zu 19 Fahrgastschiffen, Erläuterungen der Sehenswürdigkeiten in mehreren Sprachen und moderate Partymusik an Bord	
Ort:	auf der <u>Spree</u> zwischen den Bereichen: - Anleger Caprivibrücke (Wintersteinstraße / Sömmeringstraße) und - Anleger Klipper (nähe Archenholdsternwarte)	
DKC	mit den <u>Wendepunkten:</u> - Humboldthafen - Molecule Man (nähe Brücke B 96a)	
E	mit folgenden weiteren <u>Anlegepunkten</u> : Zenner, Treptower Park, Solarwaterworld, Uber-Platz, East-Side-Gallery, Fischerinsel, Berliner Dom, Schiffbauerdamm, Hansabrücke	

Veranstaltungstermin:	24.07.2025 von 19:00 Uhr bis 22:00 Uhr	
Lärmquellen:	elektrisch verstärkte Tonübertragung mit div. Lautsprechern auf den bis zu 19 georderten Fahrgastschiffen	
Folgende Nebenbestimm	ungen sind bei der Durchführung der Veranstaltung zu beachten:	

## Nebenbestimmungen

#### <u>Allgemeines</u>

- 1. Auflagenvorbehalt: Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer oder mehrerer der nachfolgenden Auflagen bleibt vorbehalten (§ 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG).
- 2. Die Genehmigung bzw. eine Kopie ist auf den Schiffen in elektronischer oder ausgedruckter Form bereitzuhalten und dem kontrollierenden Personal der Verwaltung und der Polizei bzw. Wasserschutzpolizei vorzulegen.
- 3. Diese Genehmigung ist allen von Ihnen beauftragten Firmen / Dienstleistern im Bereich der Emissionsverursachung / Beschallung / Emissionsüberwachung sowie den Leitungen / Steuerungen der einzelnen Fahrgastschiffe zur Verfügung zu stellen, die diese Genehmigung und deren Nebenbestimmungen ebenfalls anzuwenden und umzusetzen haben.
- 4. Während der Veranstaltung hat eine verantwortliche Person in Kooperation mit Ihnen auf jedem Schiff anwesend zu sein, die vermeidbare Ruhestörungen sofort abstellen kann.
- 5. Von dieser Genehmigung abweichende zeitliche oder inhaltliche Veränderungen der Veranstaltung sind meiner Genehmigungsbehörde sofort anzuzeigen und bedürfen einer Bestätigung der Genehmigungsbehörde vor Umsetzung der Änderung.
- 6. Die Nachbarschaft im Einwirkungsbereich der Veranstaltung ist rechtzeitig, spätestens bis 5 Tage vor Beginn der Veranstaltung, mittels Wurfsendungen von Ort, Zeit und Art der Veranstaltung zu informieren und um Verständnis für etwaige Ruhestörungen zu bitten.
  - <u>Alternativ</u> kann diese Information auch in anderer gleichwertiger Form erfolgen, z.B. durch Veröffentlichung in den Medien oder durch Plakate.

Es ist anzugeben, an wen man sich im Beschwerdefall bei Ihnen wenden kann (Telefonnummer, Name, Organisation/Unternehmen). Sie haben die telefonische Erreichbarkeit für den gesamten Genehmigungszeitraum zu gewährleisten.

7. Vereinbarungen, die das Verhältnis zwischen Ihnen und Dritten regeln, befreien Sie nicht von Ihrer Verantwortlichkeit als Genehmigungsinhaberin für deren Einhaltung einschließlich der Nebenbestimmungen und der Beachtung der Hinweise bei Durchführung der Veranstaltung.

## Veranstaltungsbetrieb

- 8. Die Veranstaltung darf nicht auf die Anlegestellen ausgedehnt werden. Es darf keine Beschallung der Anlege-, Sammel-, Warte- und Wendestellen erfolgen.
- Die Beschallungsanlagen auf allen teilnehmenden Schiffen dürfen während der Wartezeiten an Anlege-, Sammel- und Wartestellen sowie während der Schleusensperrungen und anderer Standzeiten nicht betrieben werden.
- 10. Im gesamten Streckenbereich sind längere Standzeiten der Schiffe zu vermeiden. Im-Kreis-Fahren sind grundsätzlich zu vermeiden.
- 11. Im Bereich der Wendepunkte "Molecule Men" und "Humboldthafen" sowie von der letzten Wende zu den jeweiligen Ausstiegen sind die Beschallungsanlagen auszuschalten.
- 12. Die Benutzung von Trommeln, Tröten, druckluftbetriebenen Fanfaren und Ähnlichem ist an Bord und an den Anlege-, Sammel- und Wartestellen nicht zulässig. Sie haben die Benutzung aktiv zu unterbinden.
- 13. Zum Schutz der Nachbarschaft vor unzumutbaren Störungen durch die Veranstaltung darf der nach der VeranstLärmVO ermittelte Beurteilungspegel Lr am maßgeblichen Immissionsort 0,5 m vor der Mitte des geöffneten Fensters des von den Geräuschen am stärksten betroffenen schutzwürdigen Raumes oder an einem vergleichbaren Messort in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr folgenden maximal zulässigen Beurteilungspegel nicht überschreiten:

## Lr = 60 dB(A)

Der maximal zulässige Beurteilungspegel erfasst die Summe der Geräusche aller relevanten Schallquellen der Veranstaltung am jeweiligen Immissionsort und gilt für den gesamten Veranstaltungszeitraum einschl. ggf. erforderlicher Soundchecks.

Beurteilungsgrundlage sind die Taktmaximal-Mittelungspegel mit einer Taktzeit von 5 s (LAFTeq). Hierin ist der Zuschlag KI für Impulshaltigkeit enthalten. Der Zuschlag KT ist für den Veranstaltungsbetrieb mit 3 dB zu berücksichtigen.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den maximal zulässigen Beurteilungspegel jeweils während der Tageszeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Einhaltung der Werte ist über den gesamten Verlauf der Veranstaltung sicher zu stellen.

- 14. Die Soundchecks (sofern erforderlich) und Einpegelungen auf den Fahrgastschiffen müssen so kurz wie möglich gehalten werden.
- 15. Gottesdienste oder andere religiöse Veranstaltungen dürfen nicht durch Lärm gestört werden.

## Notwendige Arbeiten

- 16. Mit Lärm verbundene Arbeiten (z.B. Auf- und Abbauarbeiten) sind nur an Werktagen zwischen 06:00 und 22:00 Uhr vorzunehmen. Dabei sind unnötige Störungen zu vermeiden. Hierzu zählen insbesondere Geräuschbelästigungen, die durch das Werfen von Metallteilen, lautes Rufen zwischen Arbeitenden oder das unnötige Laufenlassen von Maschinen oder Motoren hervorgerufen werden können.
- 17. Die Kommunikation hat, soweit sie für Dritte störend sein könnte, über technische Hilfsmittel (z.B. Funkgeräte) zu erfolgen.
- 18. Hup- und Hornsignale, die nicht unmittelbar der Gefahrenabwehr dienen, sind verboten.

#### Begründung

Rechtsgrundlage ist § 7 Landes-Immissionschutzgesetz Berlin (LImSchG Bln) in Verbindung mit der Veranstaltungslärm-Verordnung (VeranstLärmVO).

Gemäß § 7 Abs. 1 LImSchG Bln bedürfen Veranstaltungen im Freien, von denen störende Geräusche für Dritte zu erwarten sind, einer Genehmigung.

Diese kann gemäß § 7 Abs. 2 LImSchG Bln erteilt werden, wenn das öffentliche Interesse an der Veranstaltung die Ruheschutzinteressen Dritter überwiegt. Die Genehmigung ist nach § 7 Abs.3 LImSchG Bln widerruflich zu erteilen und soll zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Die bei der Veranstaltung eingesetzten Beschallungsanlagen stellen Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG dar.

Die Veranstaltung wurde anhand der eingereichten Unterlagen überprüft. Es handelt sich um eine Veranstaltung im Freien, von der störende Geräusche für Dritte zu erwarten sind und eine Genehmigung erforderlich ist.

Daher ist zwischen dem öffentlichen Interesse an dem Einsatz der Beschallungsanlagen zur Durchführung der Veranstaltung und den Ruheschutzinteressen der Anwohner\*innen abzuwägen.

Der CSD auf der Spree ist ein Bestandteil des Berliner Kulturlebens. Bei der Veranstaltung handelt es sich um eine touristische Brückenfahrt, in diesem Jahr mit bis zu 19 Fahrgastschiffen und ca. 2.400 Gästen aus dem In- und Ausland.

Die Brückenfahrt mit Erläuterungen der Sehenswürdigkeiten in mehreren Sprachen und moderater Partymusik an Bord wird in Anlehnung und terminlicher Nähe zum traditionellen Berliner Christopher Street Day (CSD) veranstaltet. Die Veranstaltung soll auf die Situation und die Rechte insb. von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgender, Intersexuellen und queeren Menschen aufmerksam machen und für Respekt, Toleranz und Vielfalt werben.

Die Beschallungsanlagen an Bord werden vom Veranstalter eingepegelt. Von tieffrequenten Geräuscheinwirkungen auf die Nachbarschaft ist nicht auszugehen. Durch die kontinuierliche Fortbewegung der Fahrgastschiffe handelt es sich um jeweils nur kurze Einwirkzeiten an den maßgeblichen Immissionsorten. Zudem sind die Lautsprecheranlagen jeweils zur Mitte der Schiffe ausgerichtet, so dass die Schallausbreitung über die Schiffe hinaus bereits etwas vermindert erfolgt.

Der maximal zulässige Beurteilungspegel gilt für allgemeine Wohngebiete als wenig störend im Sinne von § 10 VeranstLärmVO.

Die Veranstaltung Fahrgastschifffahrt endet am 24.07.2025 um 22:00 Uhr, so dass diese hinsichtlich der Emissionen nicht in die schützenswerte Nachtruhe der Anwohnerschaft hineinreicht.

Der Durchführung der Veranstaltung wird wegen überwiegendem öffentlichen Interesse Vorrang vor den Ruheschutzinteressen tags der Nachbarschaft eingeräumt.

Die Genehmigung wird im pflichtgemäßem Ermessen widerruflich erteilt. Ihnen müssen im Interesse der Nachbarschaft jedoch Beschränkungen in Form der Nebenbestimmungen auferlegt werden, um sicherzustellen, dass die durch die Veranstaltung auf den Fahrgastschiffen zu erwartenden Geräuschbeeinträchtigungen auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Unter Berücksichtigung der Erfordernisse, die sich aus dem Immissionsschutzrecht ergeben, sind die getroffenen Maßnahmen verhältnismäßig.

Auf eine gesonderte Anhörung zu dieser Genehmigung hinsichtlich der Tenorierung und der Nebenbestimmungen dieser Genehmigung wurde gemäß § 28 Abs.2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) verzichtet, da die Genehmigung in der Hauptsache Ihrem Antrag entspricht. Zudem sind Ihnen die Nebenbestimmungen bereits aus der Genehmigung des letzten Jahres bekannt, so dass Sie sich auf diese Nebenbestimmungen einstellen konnten.

So wie bereits in den Vorjahren kann eine Gebührenbefreiung auch in diesem Jahr mangels Anspruchsvoraussetzung nicht gewährt werden (siehe weitere Ausführung unter Begründung Gebührenentscheidung). Wegen bereits antragstellerseitig bekannter Problematik habe ich auf eine zusätzliche Anhörung zur Gebührenentscheidung ebenfalls gemäß § 28 Abs.2 VwVfG verzichtet.

Die hier bekannten örtlich betroffenen Anwohnenden werden eine Ausfertigung dieses Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung zur Kenntnisnahme erhalten.

## Gebührenentscheidung

- Diese Genehmigung ist gebührenpflichtig.
- 2. Es wird eine Verwaltungsgebühr von 1.740,00 EUR erhoben.

Sie haben die Gelegenheit, sich <u>bis zum 15.07.2025</u> zu der Gebührenfestsetzung zu äußern. Soweit Sie sich nicht äußern, wird die Gebührenfestsetzung mit diesem Tage fällig.

Bitte zahlen Sie diesen Betrag <u>innerhalb von einer Woche nach Fälligkeit</u> der Gebührenfestsetzung unter Angabe des Kassenzeichens **2530007367558/ID123-34/GV/25** an die Landeshauptkasse Berlin auf eines der am Ende dieses Bescheides angegebenen Konten ein.

Ihre zur Überwachung des Zahlungseingangs benötigten personenbezogenen Daten werden in meiner Dienststelle gespeichert. Mehr Informationen finden Sie unter: https://www.berlin.de/senuvk/service//formulare/de/datenschutz.shtml

## Begründung Gebührenentscheidung

Rechtsgrundlage für die Gebührenbemessung ist § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge und § 1 Abs. 1 Umweltschutzgebührenordnung (UGebO) in Verbindung mit der einschlägigen Tarifstelle 2020a des Gebührenverzeichnisses zur UGebO.

Die UGebO sieht in Tarifstelle 2020a ihres Anhanges für jede genehmigte Großveranstaltung nach § 7 LImSchG Bln einen Gebührenrahmen von 255,00 € bis 6.600,00 € vor.

Innerhalb dieses Gebührenrahmens ist die konkrete Gebührenhöhe gemäß § 3 UGebO anhand der Bedeutung des Gegenstandes, des wirtschaftlichen Nutzens sowie des Umfanges der Amtshandlung und der Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben, zu bestimmen.

Die Bedeutung des Gegenstandes und der wirtschaftliche Nutzen werden nach einem standardisierten Verfahren mit mittel bewertet. Der Umfang der Amtshandlung und die bei der Bearbeitung aufgetretenen Schwierigkeiten werden nach dem gleichen Bewertungssystem mit gering bewertet.

In der Höhe der Gebühren ist die Antrags- und Streckenprüfung sowie die einen höheren Verwaltungsaufwand bedingende Festlegung von Nebenbestimmungen angepasst auf Fahrgastschiffe ohne Minderung berücksichtigt.

Hieraus ergibt sich eine Gebührenfestsetzung nach Tarifstelle 2020a im unteren Bereich des Gebührenrahmens, die mit 1.740,00 € berechnet wird.

Die Summe der Gesamtgebühr beträgt damit insgesamt 1.740,00 €.

Eine Gebührenbefreiung war nicht möglich, da Sie hierfür nach § 2 UGebO nicht die Voraussetzungen aufweisen. Eine Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung nach § 2 Abs.1 Nr.4 UGebO liegt nicht vor. Daher wurden die Gebühren wie vorstehend dargelegt berechnet und festgesetzt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht statthaft. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24. November 2017 (Elektronischer-Rechtsverkehrs-Verordnung – ERVV, BGBI. I S.3803) versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder signiert über einen sicheren Übermittlungsweg bei der elektronischen Poststelle des Gerichts einzureichen; der Klageschrift soll eine Abschrift beigefügt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten

und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung der Klage die Klagefrist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist beim Verwaltungsgericht eingegangen ist.

## Gebührenzahlung bei Klageeinlegung

Eine Klageeinlegung hätte nach § 80 Abs.2 Nr.1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Bezahlung der Gebühren, d.h. auch bei Klageeinlegung müssten die Gebühren entrichtet und würden dann im gerichtlichen Verfahren überprüft werden.

#### Hinweise

- 1. Gemäß § 7 Abs. 3 LimSchG Bln steht diese Genehmigung unter dem gesetzlichen Vorbehalt des Widerrufs. Die Verwaltungsbehörde kann diese Genehmigung ganz oder teilweise widerrufen.
- 2. Eine Risikoverminderung für Gehörschäden ist für die Besucherinnen und Besucher Ihres Vorhabens bei einer Musikbeschallung mit einem Wert unter 100 dB(A) gegeben, ohne dass der Spaßfaktor leidet.
  - Die Anwendung der DIN 15905-5 "Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schallemissionen elektroakustischer Beschallungstechnik" wird empfohlen.
- 3. Rechte Dritter, die sich aus anderen Rechtsvorschriften oder privatrechtlichen Ansprüchen herleiten, bleiben durch diesen Bescheid unberührt.
- 4. Sonstige notwendige Genehmigungen, Zulassungen u.ä. sind bei den jeweils zuständigen Behörden zu beantragen.
- Verstöße gegen die Nebenbestimmungen stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 20 Abs.1 LlmSchG Bln dar. Derartige Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 20.000,-- € geahndet werden.
- 6. Ansprechpartner in der Senatsverwaltung zu dieser Entscheidung

Fachtechnik:

Hr. Kern, Telefon 030 / 9025 - 2264

Verwaltung:

Hr. Schaaf, Telefon 030 / 9025 - 2170

- 7. Eine Kopie dieser Genehmigung übersende ich zur Kenntnisnahme an:
  - Polizei Berlin, Direktionen 3 und 5
  - Polizei Berlin, Wasserschutzpolizei
  - Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Umweltamt und Ordnungsamt
  - Bezirksamt Mitte von Berlin, Umweltamt und Ordnungsamt
  - Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Umweltamt und Ordnungsamt
  - Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Umweltamt und Ordnungsamt
  - bekannte verfahrensbeteiligte Anwohner\*innen

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

#### Schaaf

(Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist auch ohne eigenhändige Unterschrift gültig.)

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt Abt. I Umwelt- und Klimaschutzpolitik, Kreislaufwirtschaft, Immissionsschutz Brückenstraße 6, 10179 Berlin

& barrierefreier Zugang

Verkehrsanbindung: U2 Märkisches Museum; U8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Straße; S3, S5, S7, S9 Jannowitzbrücke; Buslinien 147, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum Berliner Sparkasse DE25 1005 0000 0990 007600 Postbank Berlin DE47 1001 0010 0000 058100 Bundesbank, Filiale Berlin DE53 1000 0000 0010 001520

## <u>Fundstellenverzeichnis</u>

Stand: Januar 2025

**Immissionsschutzrecht** 

BlmSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai

2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes

vom 03. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340)

18. BlmSchV Sportanlagenlärmschutzverordnung vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588, 1790),

zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S.

4644)

**32.BlmSchV** Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl.

I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I

S. 3146)

Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin vom 07. Dezember 2023 (GVBl. 2023 S. 406)

VeranstLärmVO Verordnung zum Schutz vor Geräuschimmissionen durch Veranstaltungen im Freien

(Veranstaltungslärm-Verordnung) vom 30. September 2015 (GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. Dezember 2023 (GVBl. S. 406)

Verwaltungsverfahrensrecht

VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar

2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli

2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)

VwGO Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991

(BGBL I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024

(BGBl. 2024 | Nr. 328)

Gebührenrecht

GebBtrG Gesetz über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), zuletzt

geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. S. 284)

Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Umweltschutz

(Umweltschutzgebührenordnung - UGebO) vom 11. November 2008 (GVBl. S. 417),

zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 2024 (GVBl. S. 609)

Ordnungswidrigkeitenrecht

OWiG Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.

Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom

12. Juli 2024 (BGBl. 2024 | Nr. 351)

anderes Fachrecht

ERVV Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803),

zuletzt geändert durch Artikel 43 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr.

234)